

**Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth'schen Stiftung
für das Haushaltsjahr 2019**
vom 4. März 2019

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

120 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

120 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 4. März 2019
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 20.02.2019 Az. 12-941 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)
zur

**Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth'schen Stiftung
für das Haushaltsjahr 2019**

vom 04.03.2019

Die Satzung wurde am 26.03.2019 im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Urlasstraße 22, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 404, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Pegnitzzeitung“ am 29.03.2019 hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 26.03.2019

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



